

5/SN-300/ME

Österreichische Hochschülerschaft



Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. 95.-GE / 19 98.
Datum:	12. Okt. 1998
Verteilt 13. 10. 98 Ba

Dr. Schaffke Wien, 1998-10-12
Gatt/377

Betr.: GZ 68.190/9-I/D/7/98

Die Österreichische Hochschülerschaft übermittelt in der Beilage die Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Studentenheimgesetz geändert wird.

Die Begutachtung wird mit gleicher Post in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Gattringer
ÖH-Vorsitzender

Beilage

F.d.R.d.A.:

D. Schiedl

Verdammung des Studentenrats



Stellungnahme der Bundes-ÖH zur Novelle des Studentenheimgesetzes 1986 (kurz StudHG)

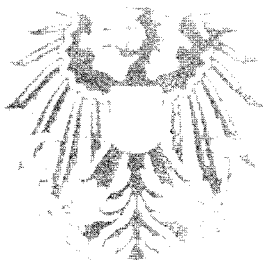
Novelle zum Studentenheimgesetz, BGBl.Nr.291/1986, zuletzt geändert durch das BGBl.Nr.342/1993.

Zum Vorentwurf vom 20. April 1998:

1. ad 1. § 5 Abs. 2
In Ordnung (kurz i.O.)
2. ad 1. § 5 Abs. 3

Die Heimträger möchten den zweijährigen Vertrag für Studienanfänger abschaffen und nur noch die einjährigen Verträge führen. Die Begründung liegt darin, daß Teile der Studierenden keinen so langen Vertrag wollen und es zu Vereinfachungen in der Administration kommen könnte.

Die ÖH sieht den zweijährigen Vertrag als einen Vorteil und Schutz der Studierenden an. Es ist für Studienanfänger angenehm zu wissen, daß sie für die ersten zwei Studienjahre einen sicheren Platz haben und gerade in dieser Orientierungsphase nicht sofort um ihren Wohnplatz fürchten müssen, wenn im Studium zu Beginn etwas nicht klappt. Die Heimträger bringen für diesen Vorschlag als Gründe vor, daß sie so eine Vereinfachung ihrer Formulare erreichen und in der Administration nur noch einjährige Verträge behandeln müßten. Sie argumentieren mit Vereinfachung, wenn dieser „zweijährige“ Vertragstyp wegfällt. Dieser Vorteil erscheint gering. Die Heimbewohner verlieren aber eine Schutzbestimmung, die in der Orientierungsphase für sie wichtig sein kann..



Zur Regelung des Leistungsnachweises möchte die Österreichische Hochschülerschaft anmerken, daß sich die Regelung durch einen Verweis auf das Familienlastenausgleichsgesetz idF. von 1992 (vgl. Mit-/Krankenversicherung nach ASVG) leichter und eleganter lösen lassen würde. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage könnte dann erläutert werden, welche Regelungen damit gemeint sind.

Zu der im Vorentwurf angeführten Formulierung ist zu sagen, daß dies nicht der beabsichtigten Anbindung des Leistungsnachweises (kurz LNW) im Sinne des derzeit geltenden Regelungsstandes bei der Mitversicherung im ASVG entspricht, die ja eigentlich vereinbart wurde. Die angeführte Regelung gibt nur einen Teil des Regelungsbestandes wieder, und zwar die Generalnorm. Nicht enthalten sind die Sondertatbestände wie Ausnahmen für Kindererziehung, Auslandssemester, Krankheit und dergleichen. Um den genaueren Regelungsstand nachlesen zu können, erlauben wir uns auf den Gesetzestext zum FLAG idF von 1992 zu verweisen.

Erbringt eine Studierende den LNW nach dem FLAG in der geltenden Fassung, so würde ein im Sinne der beabsichtigten LNW-Lösung dem StudFG ähnlicher LNW/günstiger Studienerfolg vorliegen. Daher stellt sich die Bundes-ÖH auf den Standpunkt, daß bei Nachweis des Bezugs der Studienbeihilfe oder auch des Bezugs der Familienbeihilfe der Leistungsnachweis als erbracht gilt. Dies würde den Verwaltungsaufwand der Heimträger erheblich vereinfachen, da in solchen Fällen keine eigene Prüfung mehr durchgeführt werden müßte.

Im folgenden ein Vorschlag für eine direkte Textierung des Leistungsnachweises im Sinne des FLAG 1992, welches in der Mitversicherung Anwendung findet:

„Bei Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, Bgbl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen

aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweiszeitraum wird durch eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses (z.B. Krankheit) oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf des Nachweiszeitraumes. Für erheblich behinderte Studierende entfällt der Leistungsnachweis.“

3. § 5 Abs. 4

In Ordnung (kurz i.O.)

4. § 5 Abs. 6

Wir stimmen dem Vorschlag zu dieser Formulierung zu.

Die Heimträger möchten in diesem Punkt die Notwendigkeit der Beilage des Heimstatutes zum Antrag auf einen Heimplatz in Frage stellen, da ihnen dies als zu großer Aufwand erscheint.

Aus konsumentenschutzrechtlichen Überlegungen empfinden wir die Beilegung von Heimstatut und Heimordnung als notwendigen Bestandteil des Vertragsabschlusses. Nur so können sich die Studienanfänger einen Überblick über jene Regelungen verschaffen, die das Zusammenleben im jeweiligen Heim ordnen. Beim Abschluß eines Mietvertrages ist es ja auch üblich die Hausordnung dem Mietvertrag beizulegen, um dem Mieter einen Einblick in die Regelung des Zusammenlebens im Haus zu verschaffen. Warum soll dies in einem Gesetz, das gerade für junge und unerfahrene Menschen gilt und deren Rechte und Pflichten als

Heimbewohner regelt, nicht notwendige sein.

5. § 5a „Gastvertrag“

Gastvertrag: Die Heimträger sprechen sich dafür aus, auch schon vor Beginn des Studienjahres Gastverträge abzuschließen zu dürfen. Da neuerdings schon zu Beginn des Studienjahres keine volle Auslastung mehr gegeben ist. Der Ausdruck "nach Beginn des Studienjahres" soll gestrichen werden.

Die ÖH lehnt diesen Vorschlag ab, da hier für Heimträger jeder Anreiz verloren geht, sich wirklich ernsthaft um Studierende zu bemühen. Wenn nicht genügend Studierende von "selbst" kommen, werden eben die leeren Plätze mit anderen Personen aufgefüllt. Dies hat für die Heimträger den Vorteil, daß sie von anderen Personen, die sich nicht in Ausbildung befinden, ein höheres Entgelt verlangen können. Zum dem Vorschlagist zu sagen, daß es manchen Heimträgern damit endlich möglich ist, ihren parallelen Hotelbetrieb rechtfertigen zu können. Würden die Studentenheimträger diese Regelung wirklich wollen, so müßten sie sich darüber bewußt sein, daß sie damit letztendlich einen gewerblichen Beherbergungsbetrieb führen. Eine Anwendung von Marketingmaßnahmen würde sicher das Interesse an Studentenheimen wecken. Alleine die Behandlung des Studierenden als Kunden und nicht als Bittsteller würde viel zum Wohlbefinden der studentischen Bewohner beitragen.

6. § 7 Abs. 4 „Sprecher der Heimvertretungen“

Nach Wunsch der Heimträger sollen die Sprecher gewählt werden können, aber nicht müssen. Weiters soll es eine Verschwiegenheitspflicht wie bei den Heimvertretern geben.

Die Begründung für eine "kann"-Bestimmung ist nicht wirklich gegeben, die ÖH befürwortet hier eine "muß"-Bestimmung. Das es bei manchen Heimträgern kaum noch Heimvertreter gibt und bei andern schon, liegt vielleicht eher an der Betriebsphilosophie der Heimträger und ihrem Verhalten gegenüber den studentischen Bewohnern als an den Heimbewohnern. Daß für die Sprecher der Heimvertreter ebenso wie bereits für die Heimvertreter eine Ver-

schwiegenheitspflicht gelten soll, können wir verstehen.

7. ad § 8 Abs. 4

Die Heimträger haben den Wunsch, daß die Sprecher der Heimvertretung nicht in die Gesamtgebahrung ihrer Organisation Einsicht nehmen können, sondern nur in die Studentenheimgebahrung.

Dieses Anliegen ist für die ÖH verständlich.

8. ad § 11 Abs. 1

i.O.

9. ad § 12 Abs. 3 Kündigungsfristen

Unserer Puntkuation zur Novelle des Studentenheimgesetzes entsprechend befürworten wir eine Kündigungsfrist von zwei Monaten, die dem Monat folgen, in dem die Kündigung ausgesprochen wird. Die im Vorentwurf angeführte Lösung des Fristenproblems wird leider dazu führen, daß 60 bis 70 % der Heimträger ihre Kündigungsfristen an die maximale Kündigungsfrist anpassen werden. Im Sinne eines mobilen und flexiblen Studierenden wird dies wohl nicht liegen. Daß diese Regelung für die HT's eine einfache und bequeme Lösung ist, können wir logisch nachvollziehen. Ein Beispiel:

Ein Heimträger wendet die maximale Kündigungsfrist an. Ein Studierender mit einem 12-Monatsvertrag will nach den Weihnachtstferien mit einer Kollegin eine Wohngemeinschaft gründen, dasich dadurch sein/ihr Wohnaufwand um monatlich öS 500.- reduziert. Er/Sie kündigt mit Ende Dezember.

Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
Kündigung									Ende Benützungsvertrag

Der Studierende muß nach der neuen Regelung also für weitere 9 Monate zahlen.

10. ad § 15 Abs. 2

i.O.

11. ad § 16 Abs. 2

i.O.

12. ad § 17

Hier möchten wir anmerken, daß es sinnvoller erscheinen würde, nicht nur die Studienbeihilfen- und Schülerbeihilfenbezieher, sondern die Gruppe der als sozial bedürftig eingestuftten Heimbewohner abzufragen. Die Gruppe umfaßt nämlich auch jene Studierenden, die augenscheinlich in sozialer bzw. finanzieller Not studieren, aber aus bestimmten Gründen nicht in den Kreis der Studienbeihilfenberechtigten aufgenommen werden. Sozialpolitisch wäre es eben bedenklich, sozial bedürftig nach den Kriterien eines unter budgetärem Druck stehenden Studienförderungsgesetzes zu beurteilen. Nach den letzten Umfragen zur sozialen Lage der Studierenden beträgt der Anteil der Studienbeihilfenempfänger unter den zugelassenen Studierenden 16 %, Ein Anteil, der wohl nicht der Zielgruppe der Studentenheimbewohner entspricht.

13. ad § 17a

i.O.

14. ad § 17b

Die Bundes-ÖH empfiehlt eindringlich die folgende Formulierung:

„Förderplan

§ 17b. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat jährlich nach Anhörung und Beratung mit der bundesweiten Studierendenvertretung der Österreichischen Hochschülerschaft und den Studentenheimträgern einen Förderungsplan für Investitionen in Studentenheimen vorzulegen. Darin sind ausgehend von Erhebungen über Angebot und Nachfrage sowie Bau- und Ausstattungszustand von Studentenheimen mittelfristige Planungen über die Gestaltung der Förderungsmaßnahmen für Studentenheime darzustellen. Der Investitionsförderungsplan ist jährlich zu aktualisieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.“

Die Anhörung und Beratung soll durch ein Gremium stattfinden, daß sich aus Vertretern der bundesweiten Hochschülerschaft, den Heimträgern und des zuständigen Ministeriums zusammensetzt. Wir halten diese Form der gemeinsamen Entwicklung eines Investitionsplanes für einen wesentlichen Punkt der Gesetzesnovelle. Dieser Vorschlag stellt eine große Erregung im Bereich des österreichischen Förderwesens dar. Erstmals werden dabei direkt die Betroffenen, also die Trägerorganisationen als Anbieter von Heimplätzen und die Studierenden durch ihre bundesweite Vertretung als Nachfrager der Heimplätze, in die Entwicklungsplanung eingebunden. Es ist dadurch möglich, daß jenen Menschen, die mit und in diesen Heimplätzen leben, direkt ihre Ideen, Erfahrungen und Interessen einbringen können. Dies ist der beste Weg um eine effiziente Mittelallokation zu erreichen und zu gewährleisten. Die Idee dazu wurde in zahlreichen Gesprächen zwischen Heimträgern und der Bundes-ÖH einerseits und dem zuständigen Bundesministerium andererseits entworfen und einhellig abgestimmt. Gerade dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, daß für seine Serviceorientierung gegenüber den betroffenen „Bürgern“ bekannt ist, müßte es ein großes Anliegen sein, durch eine gemeinsames Poolen von Wissen und Erfahrung aus allen betroffenen Kreisen für eine optimale Verwendung der Mittel Sorge zu tragen. Außerdem wird so die Transparenz über die Mittelvergabe erhöht und das Vertrauen in den Sektor gestärkt. Man würde so von der Konzeption am grünen Tisch direkt zur Umsetzung in der Praxis gelangen und eine pragmatische Umsetzung der Förderungs idee erreichen.

Vorschlag von Dr. Loicht zur Textierung von § 17b:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat die Investitionsabsichten der Heimträger zu erfassen und unter Bedachtnahme von auf den Bau- und Ausstattungszustandsowie unter Bedachtnahme auf die zu erwartende Nachfrage an Heimplätzen in einer vierjährigen Vorschau im Rahmen des Budgetprogrammes der Bundesregierung darzustellen. Die Österreichische Hochschülerschaft ist berechtigt, Vorschläge für die Gestaltung des Heimplatzangebotes zu erstellen.

Die ÖH lehnt diesen Vorschlag grundsätzlich ab und verweist auf den eigenen Vorschlag. Zum Vorschlag von Dr. Loicht möchten wir aber folgendes anmerken:

1. In allen bisherigen Vorschlägen zum Investitionsförderplan war man einhellig der Meinung, daß es ein wichtiger Fortschritt in der Förderpolitik und in der effizienten Förderungskontrolle sein wird, wenn sich alle Betroffenen an einen Tisch setzen und eine gemeinsame Lösung suchen, mit der alle zufrieden sind. Nach dem Vorschlag von Dr. Loicht wird dies nicht mehr möglich sein, da gemeinsame Besprechungen nicht mehr vorgesehen sind.
2. Das Förderungsbudget ist schon bisher in das Budget des Bundes eingebunden und die Bundesregierung hat sicher wichtigeres zu tun als über die Förderung von Studentenheimen zu diskutieren.
3. Im Bugetbericht an den Nationalrat gibt es wichtigere Punkte zu diskutieren als dieses Thema. Man wird dem Thema also keine wirkliche Aufmerksamkeit schenken.
4. Die ÖH kann zwar einen Vorschlag unterbreiten, wird aber keine wirklichen Informationen zum Thema erhalten.
5. Nach dieser Variante bleibt alles beim alten.

Stand: 09.10.98 11:52

